

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Klubobmann Mag. Mayer und Költringer betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 zur Änderung des Anhangs II der RL 2002/49/EG hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl Nr L 269 vom 28. Juli 2021, wurde bereits durch die letzte Novelle des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes, LGBl Nr 45/2023, ins Salzburger Landesrecht zur Gänze inkorporiert. Österreichweit fehlte zur vollständigen Umsetzung gegenständlicher Richtlinie jedoch noch die Anpassung der Bundes-Umgebungslärm-schutzverordnung (Bundes-LärmV), auf die im § 52 Abs 2 UUIG verwiesen wird. Aus diesem Grund konnte das entsprechende Vertragsverletzungsverfahren, in dem am 1. Juni 2023 die Europäische Kommission bereits die begründete Stellungnahme übermittelte, nicht eingestellt werden. Am 2. Oktober 2023 wurde nunmehr die entsprechende Änderung der Bundes-LärmV im BGBl II Nr 294/2023 kundgemacht. Um die aktuelle Rechtslage auf Bundesebene auch ins Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz aufzunehmen, ist daher die entsprechende Verweisung im § 52 Abs 2 UUIG anzupassen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Dr. Schöppl eh.

Költringer eh.

Mag. Mayer eh.

Gesetz vom, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 52 Abs 2 wird im ersten Satz die Verweisung auf „in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 310/2021“ durch die Verweisung auf „in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 294/2023“ ersetzt.

2. Im § 52 wird angefügt:

„(15) § 52 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 zur Änderung des Anhangs II der RL 2002/49/EG hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl Nr L 269 vom 28. Juli 2021, wurde bereits durch die letzte Novelle des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes, LGBl Nr 45/2023, ins Salzburger Landesrecht zur Gänze inkorporiert. Österreichweit fehlte zur vollständigen Umsetzung gegenständlicher Richtlinie jedoch noch die Anpassung der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), auf die im § 52 Abs 2 UUIG verwiesen wird. Aus diesem Grund konnte das entsprechende Vertragsverletzungsverfahren, in dem am 1. Juni 2023 die Europäische Kommission bereits die begründete Stellungnahme übermittelte, nicht eingestellt werden. Am 2. Oktober 2023 wurde nunmehr die entsprechende Änderung der Bundes-LärmV im BGBl II Nr 294/2023 kundgemacht. Um die aktuelle Rechtslage auf Bundesebene auch ins Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz aufzunehmen, ist daher die entsprechende Verweisung im § 52 Abs 2 UUIG anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.